



Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

# A-Z der Arbeitsförderung

Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

**Bestellservice**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bestelltelefon: (02 28) 615-41 71

Bestellfax: (02 28) 42 23-462

E-Mail: [info@bmwa.bund.de](mailto:info@bmwa.bund.de)

Internet: [www.bmwa.bund.de](http://www.bmwa.bund.de)

**Corporate Design**

Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

**Design und Umsetzung**

Schleuse01 Werbeagentur Berlin, [www.schleuse01.de](http://www.schleuse01.de)

**Druck**

Sachsendruck GmbH, Plauen

**Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Referat LP3 – Kampagnen und Redaktion–

10115 Berlin

[www.bmwa.bund.de](http://www.bmwa.bund.de)

**Stand**

Mai 2005 (hb) – aktualisierte Neuauflage



Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

# **A–Z der Arbeitsförderung**

Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

## Einführung

### Neuausrichtung der Arbeitsförderung

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die weitreichenden Reformen am Arbeitsmarkt auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ gesetzgeberisch umgesetzt. Die Reformen des Arbeitsmarktes sind eingebettet in die grundsätzlichen Weichenstellungen in der Wirtschafts-, Finanz- und der Sozialpolitik der Bundesregierung und ein wichtiger Bestandteil des Zukunftsprogramms für Deutschland „Agenda 2010“. Die Neuausrichtung der Arbeitsförderung soll die Rückkehr auf einen Wachstums- und Beschäftigungspfad ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Sozialsysteme unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung in Deutschland und in einer globalisierten Weltwirtschaft stabil und zukunftsicher bleiben. Mit dem Aufbrechen verkrusteter, bürokratischer Strukturen soll eine neue wirtschaftliche Dynamik entstehen. Insgesamt schaffen die mit den Reformen veränderten Strukturen des Arbeitsmarktes deutlich verbesserte Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung und sind damit ein wesentlicher Schlüssel zur Belebung der Wachstumskräfte. Durch die mit den Arbeitsmarktreformen neu ausgerichteten Maßnahmen und Instrumente werden insbesondere der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt verbessert sowie Beschäftigung hemmende Faktoren abgebaut.

Das zentrale Leitmotiv der Arbeitsmarktreformen ist das Konzept des aktivierenden Sozialstaats. Im Mittelpunkt steht ein gewandeltes Verständnis der Aufgabenteilung von Staat und Bürgerinnen und Bürgern. Die Reformen am Arbeitsmarkt stellen im zentralen Lebensbereich der Erwerbsarbeit nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ eine neue Balance zwischen staatlich organisierter Daseinsvorsorge einerseits und der Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger andererseits her.

**Fördern mit Perspektive** – beschreibt die Unterstützung der Arbeitslosen und die Dienstleistungen, die ihnen von den Agenturen für Arbeit erbracht werden.

**Fordern mit Legitimation** – bedeutet das Einhalten der vor allem in der Eingliederungsvereinbarung festzulegenden Aktivitäten und der gesetzlichen Pflichten durch die oder den Arbeitslosen.

Die Arbeitsmarktreformen tragen dazu bei, die Effizienz der Arbeitsvermittlung und die Intensität der Arbeitsuche zu erhöhen sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verringern.

Der veränderte Rechtsrahmen des Arbeitsförderungsrechts basiert auf den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt. Mit ihnen wurde das Recht der Arbeitsförderung darauf ausgerichtet, zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beizutragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen und die Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung durchgreifend zu verbessern. Der Umbau der Arbeitsverwaltung zur Bundesagentur für Arbeit ist verbunden mit strukturellen Veränderungen in Organisation und Steuerung. Er führt zur Weiterentwicklung der Arbeitsverwaltung in Richtung einer kundenorientiert arbeitenden Dienstleistungseinrichtung mit zeitgemäßen Führungsstrukturen.

Durch die Vereinfachung des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung und der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird es dem Personal der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, sich verstärkt auf seine Kernaufgabe, die Vermittlung von Arbeitslosen, zu konzentrieren. Zugleich bringt die Verringerung der Regelungsdichte einen erheblichen Beitrag zur Entbürokratisierung. Insgesamt erhalten die Förderung der Arbeitsaufnahme und die Verbesserung der Dienstleistungen für Arbeitgeber durch die Maßnahmen der Arbeitsmarktreformen einen neuen Stellenwert, der für alle Kundengruppen mit wesentlichen Vereinfachungen und mehr Transparenz verbunden ist.

### **Neuausrichtung der Arbeitsförderung auf einen Blick**

- ▶ Verbesserung der Schnelligkeit und Qualität des Vermittlungsprozesses
- ▶ Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten
- ▶ Weiterentwicklung des aktivierenden Ansatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
- ▶ Abbau von Verwaltungsaufwand, Bürokratie und Reduzierung der Regelungsdichte
- ▶ Einfaches Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung
- ▶ Zusammenführung arbeitsmarktpolitischer Instrumente
- ▶ Umbau der Bundesagentur für Arbeit

## Arbeitsförderung von A-Z

<b>Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</b> .....	<b>07</b>
<b>Arbeitsbescheinigung</b> .....	<b>12</b>
<b>Arbeitsförderung</b> .....	<b>13</b>
<b>Arbeitslosengeld</b> .....	<b>18</b>
<b>Arbeitslosengeld II</b> .....	<b>25</b>
<b>Arbeitslosigkeit</b> .....	<b>26</b>
<b>Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber</b> .....	<b>27</b>
<b>Arbeitsmarktdaten</b> .....	<b>28</b>
<b>Arbeitsunfähigkeit</b> .....	<b>29</b>
<b>Ausländerbeschäftigung</b> .....	<b>30</b>
<b>Behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation)</b> .....	<b>32</b>
<b>Benachteiligtenförderung</b> .....	<b>38</b>
<b>Berufsausbildung</b> .....	<b>40</b>
<b>Berufsberatung</b> .....	<b>44</b>
<b>Berufsorientierung</b> .....	<b>46</b>
<b>Berufsrückkehrer</b> .....	<b>47</b>
<b>Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung</b> .....	<b>48</b>
<b>Eingliederungsbilanz</b> .....	<b>49</b>
<b>Eingliederungsmaßnahmen</b> .....	<b>50</b>

## Arbeitsförderung von A–Z

<b>Eingliederungsvereinbarung</b> .....	51
<b>Eingliederungszuschüsse</b> .....	52
<b>Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen</b> .....	53
<b>Einstellungszuschuss bei Neugründungen</b> .....	54
<b>Entgeltersatzleistung</b> .....	56
<b>Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer</b> .....	57
<b>Existenzgründungszuschuss</b> .....	60
<b>Familie und Beruf</b> .....	63
<b>Freie Förderung</b> .....	64
<b>Gleichstellung von Frauen und Männern</b> .....	65
<b>Insolvenzgeld</b> .....	66
<b>Job-Rotation – Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung</b> .....	69
<b>Jugendwohnheime</b> .....	70
<b>Kurzarbeitergeld</b> .....	71
<b>Meldepflicht</b> .....	75
<b>Mobilitätshilfen</b> .....	76
<b>Nebeneinkommen</b> .....	78
<b>Profiling</b> .....	79

<b>Sozialversicherung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher .....</b>	<b>80</b>
<b>Spätaussiedler .....</b>	<b>81</b>
<b>Teilarbeitslosengeld .....</b>	<b>83</b>
<b>Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung ...</b>	<b>84</b>
<b>Transferleistungen .....</b>	<b>86</b>
<b>Überbrückungsgeld .....</b>	<b>90</b>
<b>Unterstützende Leistungen zur Beratung und Vermittlung .....</b>	<b>92</b>
<b>Vermittlung .....</b>	<b>93</b>
<b>Versicherungspflicht .....</b>	<b>99</b>
<b>Weiterbildung .....</b>	<b>100</b>
<b>Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern .....</b>	<b>103</b>
<b>Winterausfallgeld .....</b>	<b>105</b>
<b>Wintergeld .....</b>	<b>108</b>



# Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

## §§ 260–271

### §

#### Grundsätze der Förderung §§ 260–263

##### 1. Förderungsfähige Maßnahmen und Arbeitnehmer

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn:

- ▶ die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit,
- ▶ die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
- ▶ in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
- ▶ eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
- ▶ mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

Zusätzlich sind Arbeiten dann, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Ergebnis der Arbeit der Allgemeinheit dient.

Eine Vermittlung in eine ABM ist bei vorliegender Arbeitslosigkeit möglich, wenn allein durch die Förderung in der Maßnahme eine Beschäftigungsaufnahme erfolgen kann und die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Arbeitnehmer gefördert werden, welche die genannten Förderkriterien nicht erfüllen, z. B. Arbeitslose unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, für die Durchführung von ABM notwendige Anleiter und Betreuer sowie Schwerbehinderte, wenn

diese nur durch die ABM-Teilnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können. Darüber hinaus gibt es die so genannte 10-Prozent-Quote, d. h. zusätzlich sind Ausnahmen von den genannten Förderkriterien für 10 % der pro Jahr zugewiesenen Teilnehmer in ABM möglich.

## **2. Vorrangige Förderung § 260**

Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in der Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich verbessert werden. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen, bei denen die Aussicht auf eine unmittelbare Eingliederung des Arbeitnehmers beim Träger oder Dritten besteht, oder solche, die mit Qualifizierungs- oder Praktikumsanteilen durchgeführt werden.

## **3. Vergabe von Arbeiten § 262**

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrages an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

Um Wettbewerbsstörungen zu vermeiden, sind Maßnahmen im gewerblichen Bereich (z. B. Bau-/Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau) grundsätzlich nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.

## **§**

### **Umfang der Förderung §§ 264–270a**

#### **1. Zuschüsse § 264**

Die Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

- ▶ eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1.300 €,
- ▶ eine Aufstiegsfortbildung 1.200 €,

- ▶ eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1.100 €,
- ▶ keine Ausbildung 900 € monatlich.

Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen.

Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

## **2. Verstärkte Förderung § 266**

Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von 300 € pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn

- ▶ die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
- ▶ an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

## **3. Dauer der Förderung § 267**

Die Förderung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme darf in der Regel zwölf Monate dauern.

Die Förderung darf bis zu 24 Monaten dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonders arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden. Eine Förderdauer bis zu 36 Monaten ist möglich, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

#### **4. Zuweisung, Abberufung, Kündigung §§ 267a, 269, 270**

Die Dauer einer Zuweisung eines förderungsbedürftigen Arbeitnehmers darf grundsätzlich längstens 12 Monate betragen.

Die Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Das gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird.

Das Arbeitsverhältnis kann von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sie/er

- ▶ eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
- ▶ an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
- ▶ von der Agentur für Arbeit aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.

Bei Abberufung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers hat auch der Arbeitgeber das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

## **5. Förderung in Sonderfällen § 270a**

Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) sind für die Dauer der Zuweisung grundsätzlich auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen.

Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht „zusätzlich“ (§ 261 Abs. 2) sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. Die Bestimmungen des § 267 a Abs. 4 sind nicht anzuwenden.

Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses sichergestellt sind.

## Arbeitsbescheinigung § 312

### §

#### Arbeitsbescheinigung bei Beendigung der Beschäftigung § 312

Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld wegen beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen/ der Arbeitnehmer,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben.

Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

Arbeitslosigkeit als Folge eines Arbeitskampfes ist vom Arbeitgeber glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung dazu ist erforderlich.

# Arbeitsförderung

## §§ 1-11

### §

#### Aufgaben der aktiven Arbeitsförderung §§ 1, 4, 5

Die Arbeitsförderung unterstützt den Ausgleich am Arbeitsmarkt, indem Ausbildungs- und Arbeitsuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes beraten, offene Stellen zügig besetzt und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden für eine Erwerbstätigkeit verbessert werden. Insbesondere sollen dadurch Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld vermieden oder verkürzt werden. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Ziel zu verfolgen. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor der Gewährung von Lohnersatzleistungen. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nachhaltig zu vermeiden.

### §

#### Zielsetzung der Arbeitsförderung § 1

Die Leistungen der Arbeitsförderung richten sich nach der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. In der Bundesrepublik Deutschland wird ein hoher Beschäftigungsstand angestrebt. Mit dem Arbeitsförderungsrecht sollen deshalb die Erwerbschancen Arbeitsloser verbessert und der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erleichtert werden. Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen zur Erreichung der beschäftigungspolitischen Ziele treffen.

### §

#### Leistungen der Arbeitsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer § 3

- ▶ Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützenden Leistungen,
- ▶ Maßnahmen der Eignungsfeststellung,
- ▶ Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- ▶ Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer Beschäftigung,

- ▶ Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- ▶ Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
- ▶ Übernahme von Unterhaltsgeld und/oder Weiterbildungskosten während der Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen; Teilunterhaltsgeld und/oder Weiterbildungskosten während der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme,
- ▶ Zuschuss zum Arbeitsentgelt beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme,
- ▶ allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld,
- ▶ Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II während Arbeitslosigkeit sowie Teilarbeitslosengeld während Teilarbeitslosigkeit als Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit,
- ▶ Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
- ▶ Transferleistungen,
- ▶ Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft.

**§****Leistungen der Arbeitsförderung für Arbeitgeber § 3**

- ▶ Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
- ▶ Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie bei Neugründungen und
- ▶ Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit sowie weitere Zuschüsse bei behinderten Menschen.

**§****Leistungen der Arbeitsförderung für Träger § 3**

- ▶ Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung,



- ▶ Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,
- ▶ Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen sowie für Jugendwohnheime,
- ▶ Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- ▶ Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung.

## §

### Arbeitsförderung und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer § 2

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Dazu gehört insbesondere die Anpassung ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit an die sich ändernden Anforderungen.

Zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch gehalten,

- ▶ jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen,
- ▶ ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Fortsetzung zumutbar ist, nicht zu beenden, bevor sie eine neue Beschäftigung haben,
- ▶ jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung.

## §

### Arbeitsförderung und Arbeitgeber § 2

Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung in verantwortungsvoller Weise zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie

- ▶ im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen

Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,

- ▶ vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermeiden,
- ▶ durch frühzeitige Meldung von freien Arbeitsplätzen deren zügige Besetzung und den Abbau von Arbeitslosigkeit unterstützen und
- ▶ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung bei der Agentur für Arbeit zu informieren, sie hierzu freizustellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

## §

### Ortsnahe Arbeitsförderung § 9

Die Leistungen der Arbeitsförderung werden vorrangig von den örtlichen Agenturen für Arbeit erbracht. Bei der Arbeitsförderung berücksichtigen die Agenturen für Arbeit im Interesse der Arbeitssuchenden die Situation auf dem örtlichen sowie dem überörtlichen Arbeitsmarkt und tragen zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage bei.

Dabei arbeiten sie insbesondere mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen. Auch mit den Trägern von Maßnahmen wird eng zusammengearbeitet, um eine möglichst breite Wirkung der Arbeitsförderung zu erzielen.

## §

### Freie Förderung §§ 1, 10

Die Agenturen für Arbeit können bis zu zehn Prozent der für die aktive Arbeitsförderung vorgesehenen finanziellen Mittel (Eingliederungstitel) gezielt für zusätzliche Leistungen, die außerhalb der im SGB III beschriebenen Leistungen der Arbeitsförderung liegen, einsetzen. Gesetzliche Leistungen dürfen nicht aufgestockt werden.

## §

**Eingliederungsbilanz § 11**

Die Agenturen für Arbeit erstellen jedes Jahr über die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eine Eingliederungsbilanz, in der die Höhe der ausgegebenen Mittel, die geförderten Personengruppen und der Erfolg der Förderung festgehalten sind.

## Arbeitslosengeld

### §§ 117–151, 309–313, 323–325, 434j, 434l

#### Leistungsvoraussetzungen

##### 1. Anspruch auf Arbeitslosengeld §§ 117–151, 309–313, 434j

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- ▶ arbeitslos sind,
- ▶ sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben,
- ▶ die Anwartschaftszeit erfüllt haben, d. h. in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben (als Wehr- oder Zivildienstleistende mindestens sechs Monate, als Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer mindestens sechs Monate).

#### Hinweis:

Für Personen, die ab dem 1.2.2006 arbeitslos werden, gilt einheitlich, dass sie innerhalb der letzten **zwei** Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben müssen. Die Sonderregelungen für Wehr- und Zivildienstleistende und für Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer entfallen.

Im Einzelnen:

#### §

##### Arbeitslosigkeit § 118

Arbeitslos im Sinne des Leistungsrechtes ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die/der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht – d. h. keine Beschäftigung oder nur eine Beschäftigung ausübt, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst – und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung sucht. Die Beschäftigungssuche umfasst:

#### §

##### Aktive Stellensuche § 119

Die/der Arbeitslose muss alle Möglichkeiten nutzen, um ihre/seine Arbeitslosigkeit zu beenden. Die Agentur für Arbeit wird ihn auf diese Verpflichtung

besonders hinweisen. Auf Verlangen muss die/der Arbeitslose ihre/seine Eigenbemühungen auch nachweisen.

## §

### Verfügbarkeit § 119

Die/der Arbeitslose muss den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, d. h., sie/er muss in der Lage und bereit sein, eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie/ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Arbeitslose, deren berufliche Weiterbildung nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wird, können bei einer auf Eigeninitiative beruhenden Anpassung ihrer Fähigkeiten und Qualifikation an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes unter bestimmten Voraussetzungen durch die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld unterstützt werden.

## §

### Zumutbarkeit § 121

Einer/einem Arbeitslosen sind alle ihrer/seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

Es erfolgt keine Zuordnung von Arbeitslosen zu bestimmten Qualifikationsstufen. Dies entspricht der Erfahrung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit ihre Entscheidung mehr auf die Veränderung der beruflichen Situation und das Einkommen abstellen als darauf, ob die Beschäftigung einem bestimmten Berufsabschluss entspricht. Der/dem Arbeitslosen ist daher jede Beschäftigung zumutbar, die den Arbeitsentgeltausfall in zumutbarer Weise ausgleicht. Das bedeutet: In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit sind der/dem Arbeitslosen Beschäftigungen zumutbar, deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 20 % unter dem Arbeitsentgelt liegt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. In den folgenden drei Monaten ist auch eine Beschäftigung mit insgesamt 30 % niedrigerem Entgelt zumutbar. Anschließend sind Beschäftigungen zumutbar, deren Nettoarbeitsentgelt die Höhe des Arbeitslosengeldes erreicht.

Der der/dem Arbeitslosen zumutbare Zeitaufwand von der Wohnung zur

Arbeitsstätte und zurück beträgt bis zu 2,5 Stunden täglich bzw. – bei Beschäftigungen von 6 Stunden und weniger – bis zu 2 Stunden täglich.

Eine angebotene Beschäftigung darf auch nicht abgelehnt werden, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder der bisher ausgeübten Beschäftigung der/des Arbeitslosen nicht entspricht. Der/dem Arbeitslosen wird regelmäßig eine regionale Mobilität abverlangt.

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer/einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass die/der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer/einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Etwas anderes gilt, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund, insbesondere familiäre Bindungen, entgegensteht.

## §

### Arbeitslosmeldung § 122

Die/der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch bis zu drei Monate vor einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit zulässig (nicht zu verwechseln mit der frühzeitigen Arbeitsuche - § 37b).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 117).

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind (§ 147).

### Umfang der Leistung

#### 1. Dauer des Anspruches § 127

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Arbeitslosmeldung und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruches.

## 2. Übersicht über die Anspruchsdauer §§ 127, 434j, 434l

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt:

Nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
28	45.	14
32	45.	16
36	45.	18
40	47.	20
44	47.	22
48	52.	24
52	52.	26
56	57.	28
60	57.	30
64	57.	32

Der Höchstanspruch für jüngere Arbeitslose liegt demnach bei einem Jahr. Er setzt voraus, dass die/der Arbeitslose in den letzten sieben Jahren zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Höchstanspruch von 32 Monaten kann erst mit 57 Jahren erworben werden.

Für Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer beträgt die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von insgesamt mindestens sechs Monaten drei Monate und nach mindestens acht Monaten Beschäftigung vier Monate. Wird der Anspruch allein auf Versicherungszeiten als Wehr- oder Zivildienstleistender begründet, beträgt die Anspruchsdauer nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten drei Monate und nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens acht Monaten vier Monate.

**Hinweis:**

Für Personen, die sich **ab dem 1.2.2006 arbeitslos** melden gilt folgendes für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld:

Nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55.	15
36	55.	18

Der Höchstanspruch für jüngere Arbeitslose liegt weiterhin bei einem Jahr. Er setzt voraus, dass die/der Arbeitslose in den letzten drei Jahren zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Höchstanspruch von 18 Monaten kann erst mit 55 Jahren erworben werden, wenn die letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung vollständig mit Versicherungszeiten belegt sind.

Die Sonderregelungen für Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer und für Wehr- oder Zivildienstleistende entfallen.

### 3. Höhe des Arbeitslosengeldes §§ 129-134

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das die/der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld durchschnittlich erzielt hat und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war. Von diesem Bruttoarbeitsentgelt werden eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21% des Bruttoarbeitsentgelts sowie die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Von diesem „pauschalierten“ Nettoarbeitsentgelt erhalten Arbeitslose mit mindestens einem Kind oder Arbeitslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind hat, 67%, die übrigen Arbeitslosen 60% als Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird für den Tag berechnet und für Kalendertage geleistet. Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.



#### 4. Abfindungen § 143a

Entlassungsentschädigungen haben nur dann Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld, wenn bei Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

Maßgebende Kündigungsfrist ist regelmäßig die gesetzliche bzw. tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kündigungsfrist. Für Sonderfälle, in denen eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist, gelten besondere Regelungen.

Wird die maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten, ruht der Anspruch grundsätzlich für die (gesamte) Dauer der Kündigungsfrist. Der Ruhezeitraum wird wie folgt begrenzt:

1. Der Anspruch ruht längstens ein Jahr.
2. Er ruht nicht über den Tag hinaus, bis zu dem die/der Arbeitslose – wenn sie/er weitergearbeitet hätte – den Teil der Entlassungsentschädigung, der dem Arbeitsentgeltverlust entspricht, verdient hätte.

Der zu berücksichtigende Teil der Entlassungsentschädigung ist wie folgt bestimmt:

- ▶ höchstens 60 % der Entlassungsentschädigung,
- ▶ vermindert um je fünf Prozentpunkte für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres und für je fünf Jahre der Betriebszugehörigkeit,
- ▶ jedoch mindestens 25 %.

#### 5. Sperrzeiten §§ 144, 147

Hat die/der Arbeitslose ihr/sein Beschäftigungsverhältnis

- ▶ ohne wichtigen Grund gelöst, durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses Anlass gegeben
- ▶ oder eine zumutbare angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder angetreten
- ▶ oder die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses durch ihr/sein Verhalten verhindert
- ▶ oder die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachgewiesen

- ▶ oder die Teilnahme an einer von der Agentur für Arbeit vorgeschlagenen Trainings-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme verweigert
- ▶ oder nach Antritt grundlos abgebrochen bzw. durch maßnahmenwidriges Verhalten Anlass zum Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gegeben
- ▶ oder ist die/der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachgekommen,

erhält sie/er während einer Sperrzeit von – je nach Fallgestaltung – einer Woche bis zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld.

Gibt die/der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten von mindestens 21 Wochen, erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die/der Arbeitslose auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **6. Erstattungspflicht des Arbeitgebers § 147a**

Erstattungspflichtig ist der Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die/der bei ihm innerhalb der letzten vier Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, nach Vollendung des 55. Lebensjahres beendet hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit das für die Zeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres der/des Arbeitslosen gezahlte Arbeitslosengeld (bzw. die ggf. bis zum 31.12.2004 gezahlte Arbeitslosenhilfe) einschließlich der von der Bundesagentur entrichteten Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vierteljährlich zu erstatten. Die Erstattungspflicht besteht für einen Zeitraum von 32 Monaten.

Mit verschiedenen Ausnahmen und Befreiungstatbeständen wird den Interessen des Arbeitgebers bei notwendigen Personalfreisetzungsen Rechnung getragen.

Die Erstattungspflicht entfällt mit der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - also ab 1. Februar 2006 - ersatzlos.

# Arbeitslosengeld II

## Leistungsvoraussetzungen

### Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ausländern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

Als erwerbsfähig und hilfebedürftig ist dabei derjenige anzusehen, der seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln und Kräften ausreichend decken kann, jedoch unter den üblichen Bedingungen in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Eltern, minderjährige, unverheiratete Kinder, eheähnliche Partner sowie nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

### Art und Umfang der Leistung

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen)
2. Kosten der Unterkunft
3. unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag.

Dabei mindert das zu berücksichtigende Einkommen die Geldleistung.



Weitergehende ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld II enthält die Broschüre „Hartz IV – Menschen in Arbeit bringen“. Bestelladresse: siehe Impressum.

# Arbeitslosigkeit

## §§ 16–18

### §

#### 1. Arbeitslos § 16

Arbeitslos im Sinne der Allgemeinen Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer

- ▶ vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht,
- ▶ eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei insbesondere den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für jede zumutbare Beschäftigung zur Verfügung steht und
- ▶ sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

### §

#### 2. Von Arbeitslosigkeit bedroht § 17

Von Arbeitslosigkeit bedroht ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die/der

- ▶ versicherungspflichtig beschäftigt ist,
- ▶ alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen muss und
- ▶ voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos wird.

### §

#### 3. Langzeitarbeitslos § 18

Langzeitarbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer ein Jahr und länger arbeitslos ist.

Für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren u. a. die Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung, Krankheit, Mutterschutz, Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie eine bis zu sechsmonatige Selbstständigkeit unberücksichtigt.

## Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber

### §§ 29, 34

Die Agentur für Arbeit hat Arbeitgebern auf Nachfrage eine Arbeitsmarktberatung anzubieten. Sie soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer/innen und
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Arbeitsmarktberatung soll auch für die Gewinnung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Vermittlung genutzt werden. Die Agentur für Arbeit soll auch von sich aus Verbindung zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.

## Arbeitsmarktdaten

### §§ 280–283

#### §

#### **Beschäftigung und Arbeitsmarkt § 280**

Die Bundesagentur für Arbeit beobachtet, untersucht und wertet Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsmarktförderung im Besonderen aus.

#### §

#### **Arbeitsmarktstatistik § 281**

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Leistungen der Arbeitsförderung. Außerdem führt sie eine Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

#### §

#### **Arbeitsmarkt- und Berufsforschung §§ 282-283**

Die Bundesagentur für Arbeit untersucht und bewertet die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Sie begleitet und analysiert die Mittel und Ergebnisse der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Sie bedient sich hierzu des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung werden in geeigneter Form veröffentlicht.

## Arbeitsunfähigkeit § 311

### §

#### Anzeige- und Bescheinigungspflicht § 311

Wer Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Berufsausbildungsbeihilfe, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

## Ausländerbeschäftigung

### § 284

Mit dem Zuwanderungsgesetz hat der Gesetzgeber zum 01. Januar 2005 das Ausländerrecht und insbesondere auch das Recht der Ausländerbeschäftigung neu geregelt. Die Ausländerbeschäftigung für Drittstaatsangehörige, also für Staatsangehörige, die nicht aus der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, ist nunmehr im Aufenthaltsgesetz geregelt und wird durch zwei Rechtsverordnungen (Beschäftigungsverordnung und Beschäftigungsverfahrenverordnung) näher bestimmt. Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens ist seit dem 01. Januar 2005 an Stelle der bisherigen Arbeitsgenehmigung eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung zur einer Aufenthaltserlaubnis getreten.

Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten gilt weiterhin § 284. Für sie gilt das bisherige Recht der Arbeitsgenehmigung fort. Das Aufenthaltsgesetz enthält für die Ausländerbeschäftigung insbesondere folgende Bestimmungen;

▶ § 4 Aufenthaltsgesetz: Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Beschäftigung ausdrücklich erlaubt.

▶ § 18 Aufenthaltsgesetz: Beschäftigung

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen.

Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden,

- ▶ wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder
- ▶ in der Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

▶ § 19 Aufenthaltsgesetz: Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte



Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Hoch qualifiziert sind insbesondere

- ▶ Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
- ▶ Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion
- ▶ Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

▶ § 39 Aufenthaltsgesetz: Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

Die Bundesagentur für Arbeit kann einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

- ▶ sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben und
- ▶ für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind nicht zur Verfügung stehen und
- ▶ der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten kann von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung von mindestens drei Jahren voraussetzt, unter Beachtung des Arbeitsmarktvorrangs erlaubt werden. Ihnen ist Vorrang gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten zu gewähren.

§

**Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten § 284**

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten und deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

## Behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation)

### §

### Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben / berufliche Rehabilitation §§ 97–115, 160–168, 236–239

#### 1. Behinderte Menschen § 19 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

Behindert im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Gemäß § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

#### 2. Förderleistungen §§ 97–103

Die individuellen Leistungen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben umfassen die sogenannten **allgemeinen Leistungen** (arbeitsmarktpolitische Ermessens- und Pflichtleistungen) und die **besonderen Leistungen** (Pflichtleistungen). Zu den wichtigsten allgemeinen Leistungen gehören insbesondere die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung junger und erwachsener behinderter Menschen. Nach dem Grundsatz des Vorrangs allgemeiner Leistungen werden besondere, behinderten-spezifische Leistungen zur Förderung der Teilhabe nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Der Leistungsrahmen der allgemeinen und besonderen Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des SGB IX und den für die arbeitsmarktpolitischen Leistungen des SGB III, soweit in den Vorschriften für die besonderen Leistungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die **allgemeinen, vorrangigen Leistungen** umfassen die Leistungen zur

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung (siehe: Unterstützende Leistungen zur Beratung und Vermittlung)
2. Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben (siehe: Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung)
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung (siehe: Mobilitätshilfen)
4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung (siehe: Überbrückungsgeld)
5. Förderung der Berufsausbildung (siehe: Berufsausbildung)
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung (siehe: Weiterbildung)

Behinderte Menschen erhalten besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn Art oder Schwere ihrer Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Ausführung der Leistungen durch eine besondere Einrichtung der Rehabilitation oder die Teilnahme an einer besonderen Maßnahme unerlässlich machen oder allgemeine Maßnahmen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. Zu den besonderen Leistungen der Arbeitsförderung gehören u.a. Ausbildungsgeld, Übergangsgeld oder die Erstattung der Kosten bei Maßnahmen in besonderen Bildungseinrichtungen für behinderte Menschen einschließlich der erforderlichen Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie den Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung. Die Leistungen können auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX erbracht werden.

### **3. Anspruch auf Ausbildungsgeld §§ 104–108, 323–326**

Behinderte Menschen haben in der Regel Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung in besonderen Maßnahmen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht gewährt werden kann.

Das Ausbildungsgeld richtet sich in der Regel nach Alter, Familienstand und Wohnsituation des behinderten Menschen. Die Leistung wird abhängig vom Einkommen des behinderten Menschen, seiner Eltern, seines Ehegatten oder Lebenspartners gewährt.

Das Ausbildungsgeld wird auf Antrag geleistet; der Antrag kann auch nachträglich gestellt werden. Allerdings wird das Ausbildungsgeld frühestens vom Monat der Antragstellung an gewährt.

#### **4. Anspruch auf Übergangsgeld § 103 i.V.m. §§ 160–162, §§ 45 ff. SGB IX**

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Klärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobungsmaßnahme geleistet. Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Maßnahme befristet weitergezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung des Übergangsgeldes ist, dass der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind. Die Frist von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer/innen.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld im Leistungssystem des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für behinderte, erwerbsfähige Arbeitssuchende besteht hingegen nicht, da die Unterhaltsleistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) einschließlich eines Aufstockungsbetrages von 35 % der maßgeblichen Regelleistung (§ 21 Abs. 4 SGB II) auch während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

#### **5. Zuschüsse für Arbeitgeber §§ 236-238**

Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

Arbeitgebern können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte berufliche Eingliederung behinderter Menschen zu erreichen oder zu sichern.

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

## **Umfang der Förderung**

### **1. Ausbildungsgeld §§ 104-108**

Das Ausbildungsgeld ist grundsätzlich mit der Berufsausbildungsbeihilfe vergleichbar. Die Bedarfssätze werden wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe regelmäßig an Veränderungen im Bereich der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepasst.

### **2. Übergangsgeld § 160 i.V.m. §§ 46, 51 SGB IX**

Für behinderte Menschen beträgt das Übergangsgeld abhängig von den familiären Verhältnissen 75 % oder für die übrigen 68 % des letzten Nettoarbeitsentgelts. Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Maßnahme beträgt das Übergangsgeld 67 bzw. 60 % des Nettoentgelts.

### **3. Zuschüsse für Arbeitgeber § 236**

Die Zuschüsse für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung Behinderter sollen regelmäßig 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Jahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

## Leistungen an Arbeitgeber zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen

### 1. Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen §§ 218, 219

Siehe: Eingliederungszuschuss sowie Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

### 2. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Aufgabe, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (§ 235a).

Arbeitgeber können auch für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung erhalten.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den Ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden (§ 235a Abs. 3).

### 3. Probebeschäftigung behinderter Menschen § 238

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

## §

### Umfang der Förderung § 235a

Die Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung sollen regelmäßig 80 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberan-

teils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden (§ 235a).

Der Eingliederungszuschuss bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann in Höhe von bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse nach § 235a erbracht wurden (§ 235a Abs. 3).

**§****Antragserfordernis §§ 323–326 bzw. § 37 SGB II**

Mit Ausnahme des Ausbildungsgeldes werden Leistungen der Arbeitsförderung nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind.

## Benachteiligtenförderung

### §§ 235, 240–247

#### Grundsatz der Förderung §§ 240-242

##### §

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

- ▶ durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder
- ▶ besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranzuführen.

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die für die Berufsausbildung oder ein der Ausbildung folgendes Arbeitsverhältnis zusätzliche Hilfen benötigen.

Die Ausbildung muss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages erfolgen.

#### Umfang der Förderung §§ 240, 243, 246, 246 a-d

##### §

Gefördert werden kann die Durchführung ausbildungsbegleitender Hilfen zur Unterstützung einer betrieblichen Ausbildung oder, wenn eine betriebliche Ausbildung nicht in Betracht kommt, die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sowie die Durchführung von Übergangshilfen nach Abbruch einer Ausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses. Daneben können seit dem 1.1.2004 Aktivierungshilfen bis zu einer Höhe von 50 % der Gesamtkosten sowie Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen gefördert werden.

Die Förderung umfasst

- ▶ die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und des Beitrages zur Unfallversicherung,



- ▶ Maßnahmekosten und
- ▶ sonstige Kosten.

## §

**Zuschüsse für Arbeitgeber § 235**

Arbeitgeber können für die berufliche Ausbildung von Auszubildenden durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn von der Agentur für Arbeit geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird.

## Berufsausbildung

### §§ 59–76, 248–251, 324–326

#### §

#### Grundsatz der Förderung §§ 59, 63, 324-326

##### 1. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben Auszubildende während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, wenn

- ▶ die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist,
- ▶ die Auszubildenden die persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnortes und der familiären Verhältnisse für eine Förderung erfüllen und
- ▶ ihnen die zur Durchführung der Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Die zuletzt genannte Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder aus schwer wiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 64).

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird der Auszubildende nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht.

Gefördert werden können Deutsche und bestimmte Gruppen von Ausländern, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und u. a. gleichzeitig anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge sind, als ausländische Flüchtlinge zum Daueraufenthalt berechtigt sind, unter Abschiebungsschutz stehen oder ein Elternteil/Ehegatte Deutscher ist. Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden (§ 63).

## 2. Förderung der beruflichen Ausbildung § 60

Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Behinderte Menschen können bei Bedarf auch abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder nach Sonderausbildungsregelungen für behinderte Menschen ausgebildet werden (§ 101).

Förderungsfähig ist grundsätzlich die erstmalige Ausbildung. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses wird die Förderung eingestellt. Eine weitere Ausbildung darf nur dann gefördert werden, wenn für die Auflösung des ersten Ausbildungsverhältnisses ein berechtigter Grund bestand.

Eine betriebliche Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gefördert werden, wenn sie teilweise oder sogar ganz im Ausland durchgeführt wird.

## 3. Förderung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme § 61

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und

- ▶ auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient,
- ▶ nach der Qualität des eingesetzten Personals und der Sachmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und
- ▶ wirtschaftlich geplant und durchgeführt wird.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können in begrenztem Maße auch allgemein bildende Fächer enthalten oder zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten. Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gefördert werden, wenn sie – teilweise – im Ausland durchgeführt wird.

## §

**Umfang der Förderung §§ 65-74, 248-251, 324-326****1. Dauer der Förderung §§ 73, 324-326**

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die gesamte Dauer der beruflichen Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Die Leistungen werden bei einer beruflichen Ausbildung zunächst für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr bewilligt. Für Fehlzeiten während der Ausbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz oder anderer wichtiger Gründe besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach besonderen Maßgaben. Arbeitslose können unter bestimmten Voraussetzungen für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme längstens für ein Jahr Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Berufsausbildungsbeihilfe kann auch nachträglich beantragt werden; sie wird jedoch frühestens vom Monat der Antragstellung an geleistet.

**2. Höhe der Förderung §§ 65-72, 74**

Die Berufsausbildungsbeihilfe deckt in pauschalierter Form die Kosten zur Bestreitung des Lebensunterhalts ab und berücksichtigt die jeweilige Wohn- und familiäre Situation.

In einer beruflichen Ausbildung beträgt der dafür zu Grunde gelegte Bedarf 443 €, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme 192 €.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbildenden sowie bei nachgewiesenen erhöhten Mietkosten gelten besondere Regelungen. So werden z. B., wenn die Miete 132,94 € übersteigt, höhere Mietkosten zu Grunde gelegt, höchstens bis zu 64 € monatlich.

Außerdem werden Fahrtkosten, Lernmittel- und Lehrgangskosten sowie sonstige Aufwendungen (z. B. Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt.

Auf den so ermittelten Gesamtbedarf werden das Einkommen des Auszubildenden und seiner Eltern oder des Ehegatten unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Dabei bleiben vom Einkommen des Auszubildenden 52 € anrechnungsfrei. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird von einer Einkommensanrechnung generell abgesehen.

### **3. Zuschüsse für Träger der Aus- und Weiterbildung oder zur beruflichen Rehabilitation §§ 248-251**

Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden u. a. für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung der Einrichtungen sowie den der beruflichen Bildung behinderter Menschen dienenden begleitenden Dienste, Internate, Wohnheime und Nebeneinrichtungen.

## **Berufsberatung**

### **§§ 29-32, 288a**

#### **Grundsatz der Berufsberatung § 29**

§

Die Agentur für Arbeit bietet Jugendlichen und Erwachsenen zu Fragen des Arbeitslebens eine Berufsberatung an. Die Beratung richtet sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden.

#### **Umfang der Berufsberatung §§ 30-32**

§

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Berufsberatung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskunft und Rat zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, so weit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

#### **Leistung der Berufsberatung §§ 31, 32**

§

Bei der Berufsberatung werden Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigt. Auf Wunsch von Auszubildenden und Arbeitnehmer/innen wird die Agentur für Arbeit auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder einer Arbeit die Beratung fortsetzen. Sofern Rat suchende Jugendliche und Erwachsene damit einverstanden sind und dies notwendig ist, bietet die Agentur für Arbeit auch eine ärztliche oder psychologische Untersuchung/Begutachtung an, um größere Klarheit zur Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit des Einzelnen zu erhalten.

## §

**Berufsberatung durch Dritte § 288a**

Berufsberatung kann auch außerhalb der Agentur für Arbeit durch Privatpersonen oder öffentliche Einrichtungen ausgeführt werden. Eine Erlaubnis hierfür ist nicht notwendig. Die Agentur für Arbeit kann die Ausübung in Missbrauchsfällen untersagen.

## **Berufsorientierung**

### **§ 33**

#### **Grundsatz und Umfang**

Die Agentur für Arbeit bietet zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber Berufsorientierung an. Dabei werden die Ratsuchenden über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichtet.

Die Agentur für Arbeit kann dabei unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen). Diese Maßnahmen sollen das vorhandene Angebot intensivieren. Sie können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte zu 50 % an den Kosten beteiligen.



## Berufsrückkehrer

### §§ 8b, 20

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die

- ▶ ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
- ▶ in angemessener Zeit danach in einen Beruf zurückkehren wollen.

Auch Berufsrückkehrinnen und Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten, sofern die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen.

## **Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung § 279a**

Öffentlich-Rechtliche Träger (z. B. Kommunen) können von der Agentur für Arbeit mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden, wenn der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden. Neben den Stammarbeitnehmer/innen des Wirtschaftsunternehmens sollen höchstens 35% zuvor Arbeitslose beschäftigt werden. Die Fördermittel müssen zusätzlich eingesetzt werden. Der Förderanteil soll nicht höher als 25% der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, mit denen der Bauwirtschaft und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu zusätzlichen Aufträgen verholfen wird und bei denen die geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes in Wirtschaftsunternehmen beschäftigt werden.

# Eingliederungsbilanz

## § 11

### Ziele der Eingliederungsbilanz

Flexibilität beim Verwaltungsvollzug, stärkere Eigenverantwortung der Agenturen für Arbeit vor Ort und Transparenz über den Mitteleinsatz sind die wesentlichen Ziele einer modernen, leistungsfähigen und effektiven Verwaltung. Eine moderne Haushaltswirtschaft mit mehr Eigenverantwortung vor Ort erfordert jedoch auch Transparenz über den Mitteleinsatz. Die von jeder Agentur für Arbeit jährlich zu erstellende Eingliederungsbilanz soll transparent machen, wofür die einzelnen Agenturen für Arbeit ihre Mittel einsetzen, wie hoch der durchschnittliche Aufwand bei den einzelnen Leistungen ist, welche Personengruppen gefördert werden und wie wirksam die Förderung ist. Sie ist als eine Art Rechenschaftsbericht das Gegenstück zur Erhöhung der Entscheidungskompetenz der Agenturen für Arbeit durch den Eingliederungstitel.

## **Eingliederungsmaßnahmen**

### **§ 421i**

#### **Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen**

Die Agenturen für Arbeit haben die Möglichkeit, Träger nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen zu beauftragen, wenn die Maßnahme der beruflichen Eingliederung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dient oder Ausbildungssuchenden eine Ausbildung ermöglicht. Die inhaltliche Ausgestaltung der Leistung wird von dem Träger bestimmt. Er erhält ein vertraglich vereinbartes Entgelt, das sich nach den Aufwendungen und dem Eingliederungserfolg bemisst.

## Eingliederungsvereinbarung

### §§ 6, 35, 38

#### Eingliederungsvereinbarung

Zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit hat die Agentur für Arbeit spätestens nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit der/dem Arbeitslosen eine individuelle Chanceneinschätzung durchzuführen. Inhalt dieses „Profiling“ ist die Feststellung von beruflichen und persönlichen Merkmalen wie Qualifikation, Kenntnisse, Berufserfahrung, Aktualität der Qualifikation und spezielle Kenntnisse der Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft sowie von Persönlichkeitsmerkmalen. Die Feststellung der Stärken und Schwächen der/des Arbeitslosen hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren, wobei die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, auf den sich die Vermittlungsbemühungen erstrecken, ggf. auch des überregionalen Arbeitsmarktes, mit einzubeziehen sind.

Das Ergebnis dieser Feststellungen ist dann in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten, die die individuelle berufliche und arbeitsmarktliche Situation und die hierauf zugeschnittenen Schritte zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit auch die Angebote der Agentur für Arbeit enthält. Ebenso sind dort auch die vom Arbeitslosen selbst geforderten Aktivitäten für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben. Diese Eingliederungsvereinbarung liefert somit alle wichtigen Daten und Informationen, die zur Festlegung der konkreten und individuellen Schritte zur Eingliederung der/des Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt erforderlich sind.

Auch bei Ausbildungssuchenden ist bei der Meldung stets ein Profiling durchzuführen.

Der/dem Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden wird eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung ausgehändigt. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen und fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen oder ausbildungssuchenden Jugendlichen nach drei Monaten, zu überprüfen.

## Eingliederungszuschüsse §§ 217-224, 421f

### Grundsatz der Förderung

#### 1. Förderungsvoraussetzungen § 217

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Diese Zuschüsse richten sich nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Die Eingliederungszuschüsse werden auf die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Löhne und die pauschalierten Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Ein Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig. Eingliederungszuschüsse können auch an Arbeitgeber gezahlt werden, die Personen einstellen, die bereits bis zu drei Monaten oder nicht versicherungspflichtig bei ihnen beschäftigt waren.

#### 2. Höhe und Dauer der Förderung §§ 218, 220-222, 421f

- ▶ Der Eingliederungszuschuss darf 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.
- ▶ Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Förderdauer bis zu 24 Monaten betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Eingliederungszuschuss bei anhaltender Förderung entsprechend der zunehmenden Leistungsfähigkeit verringert.
- ▶ Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss geleistet werden, dessen Förderdauer bis zu 36 Monate beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich vermindert. Auf die Weiterbeschäftigungspflicht im Anschluss an die Förderung wird verzichtet. Die Regelung für ältere Arbeitnehmer gilt befristet bis 2009.

# Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

## § 219

### 1. Fördervoraussetzungen

Arbeitgeber können für die Einstellung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a-d Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen Eingliederungszuschuss erhalten. Auch behinderte Menschen, die von der Agentur für Arbeit gleichgestellt worden sind, können nach § 2 Abs. 3 SGB IX Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) erhalten.

Der Eingliederungszuschuss kann auch nach einer geförderten, befristeten Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber (z. B. ABM) gewährt werden.

### 2. Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderhöhe beträgt höchstens 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Die Förderdauer darf 36 Monate nicht übersteigen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen, bei älteren besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Förderung 96 Monate nicht übersteigen. Dabei soll eine geförderte, befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber (z. B. ABM) angemessen berücksichtigt werden.

Ebenso fließt in die Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung ein, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 SGB IX hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

## Einstellungszuschuss bei Neugründungen §§ 225–228

### Grundsatz der Förderung

#### 1. Voraussetzung für Arbeitgeber §§ 225, 226

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung einer/eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Damit soll die Gründungsphase unterstützt und erleichtert werden. Wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken der EU-Kommission ist eine Förderung in sog. sensiblen Bereichen, insbesondere der Landwirtschaft und dem Verkehrssektor, nicht möglich. In dem geförderten Betrieb dürfen nicht mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sein.

#### 2. Voraussetzung für Arbeitnehmer/innen § 226

Für die/den geförderten Arbeitnehmer/in gilt, dass sie/er vor der Einstellung mindestens drei Monate

- ▶ Arbeitslosengeld oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
- ▶ in einer von der Agentur für Arbeit geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt war,
- ▶ an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
- ▶ die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten

und ohne diese Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingliedert werden kann.

Der Eingliederungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gleichzeitig geleistet werden.

Er kann dann nicht gewährt werden, wenn derselbe Arbeitnehmer bereits mit einem anderen Lohnkostenzuschuss gefördert wird.



## §

**Umfang der Förderung §§ 227, 228****Höhe und Dauer der Förderung**

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und kann für höchstens zwölf Monate geleistet werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann nähere Einzelheiten über Voraussetzung, Art, Umfang und Verfahren dieser Förderung bestimmen.

## Entgeltersatzleistung

### § 116

Folgende Entgeltersatzleistungen können von der Agentur für Arbeit gewährt werden:

1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
3. Übergangsgeld für behinderte Menschen bei Teilnahme an besonderen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen,
4. Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer/innen, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben,
5. Insolvenzgeld für Arbeitnehmer/innen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten,
6. Winterausfallgeld für Arbeitnehmer/innen, die infolge eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit einen Entgeltausfall haben.

# Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer § 421j

## Grundsatz der Förderung

Die Beschäftigungschancen von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen verbessert werden. Seit dem 1. Januar 2003 wird für Personen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr ein zusätzlicher Anreiz geboten, - möglichst früh - wieder aus Arbeitslosigkeit in ungeforderte Beschäftigung zu gehen oder die Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Ist die neue Beschäftigung mit finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus einer früheren Tätigkeit verbunden, so wird die Nettoentgeltdifferenz durch einen zeitlich befristeten Zuschuss teilweise ausgeglichen. Im gleichen Zeitraum werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgestockt, um die mit der neuen Beschäftigung geringere Alterssicherung abzumildern.

### 1. Förderung der Beschäftigungsaufnahme

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr, die mit einer neuen voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben einen Anspruch auf die beiden Leistungen der Entgeltsicherung:

- ▶ Zuschuss zum Arbeitsentgelt
- ▶ zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Leistungen der Entgeltsicherung muss ein Antrag bei der zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit gestellt werden. Dieser Antrag sollte rechtzeitig vor der Aufnahme einer neuen Beschäftigung gestellt werden.

### 2. Voraussetzung der Förderung

Die Entgeltsicherung wird den älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt,

- ▶ die das 50. Lebensjahr vollendet haben
- ▶ die als Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, der noch mindestens 180 Tage beträgt, haben oder die als von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kündigung liegt vor oder Ende eines befristeten Arbeitsvertrags steht bevor) einen Anspruch über mindestens die gleiche Dauer hätten
- ▶ die in der neuen Beschäftigung einen Anspruch auf eine tarifliche oder ortsübliche Entlohnung haben.

Die neue Beschäftigung darf kein Minijob mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 € monatlich sein, sondern muss in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sein. Eine Förderung ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn die Arbeitsaufnahme bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem die ältere Arbeitnehmerin oder der ältere Arbeitnehmer schon einmal während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dieser Förderausschluss gilt nicht bei früherer befristeter Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen. Weiterhin können keine Leistungen der Entgeltsicherung gewährt werden, wenn es sich bei der neuen Beschäftigung um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt oder die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer → **Personal-Service-Agentur** (Seite 97) eingestellt werden. Diese Beschäftigungen werden bereits durch andere Leistungen der Arbeitsförderung unterstützt.

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer/innen ist zeitlich befristet. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis einschließlich 31. Dezember 2005 entstanden ist. Die Leistungen können längstens bis 31. August 2008 bezogen werden.

### **3. Umfang der Förderung**

#### Höhe der Förderung

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt gleicht die Nettoentgeltdifferenz zwischen der vorherigen Beschäftigung und der neuen Beschäftigung zur Hälfte aus. Die Entgeltsicherung wird nicht gewährt, falls diese Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 € beträgt. Die Berechnung erfolgt anhand der pauschalierten Nettoentgelte, die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der jeweiligen Beschäftigung maßgeblich wären. Die pauschalierten Nettoentgelte werden anhand der Leistungsentgelt-Verordnung (LVO) des Dritten Sozialgesetzbuchs bestimmt; in die Berechnung einbezogen sind auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt ist steuerfrei und wird jeweils monatlich nachträglich ausgezahlt.

Der zusätzliche Beitrag zur Rentenversicherung ergänzt die Beiträge aus der neuen Beschäftigung und hebt somit die Alterssicherung auf das Niveau, das auf etwa 90 % des damaligen Bruttoentgelts vor der Arbeitslosigkeit ent-

richtet worden ist. Ermittelt wird er aus der Differenz von 90 % des Bemessungsentgelts für das Arbeitslosengeld und dem Bruttoarbeitsentgelt aus der neuen Beschäftigung. Der zusätzliche Beitrag zur Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) wird direkt von der Bundesagentur für Arbeit an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt.

Unterschiedliche Arbeitszeiten in der alten und neuen Beschäftigung werden bei der Berechnung der Leistungen der Entgeltsicherung berücksichtigt.

#### Dauer der Förderung

Beide Leistungen der Entgeltsicherung werden für den Zeitraum gezahlt, für den bei Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosen ein (Rest-) Anspruch von noch mindestens 180 Tagen besteht. Die von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer/innen haben Anspruch für die Dauer, wie lange der Anspruch auf Arbeitslosengeld betragen würde.

Der Anspruch auf Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer/innen entsteht aus einem Anspruch auf Arbeitslosigkeit nur einmal. Die Leistungen der Entgeltsicherung können aber nach Unterbrechungen der Beschäftigung, z. B. wegen Wechsels des Arbeitgebers, Auslaufen von Befristung oder anderer Beendigung der neuen Beschäftigung erneut für die ursprünglich zustehende Restdauer in Anspruch genommen werden.

## Existenzgründungszuschuss § 421 I

### Grundsatz der Förderung

Seit dem 1. Januar 2003 bestehen zwei Möglichkeiten, die Beendigung von Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit Fördermitteln der Arbeitslosenversicherung (Drittes Sozialgesetzbuch) zu unterstützen. Neben dem Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III) kann der Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III in Betracht kommen. Beide Leistungen haben die gleiche Zielsetzung, aber unterschiedliche Zwecke und Fördervoraussetzungen. Das Überbrückungsgeld wird zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Sicherung in den ersten sechs Monaten nach Gründung gewährt. Gründungswillige Arbeitslose können also im Einzelfall abwägen, ob das Überbrückungsgeld oder der Existenzgründungszuschuss die für sie geeignetere Förderung ist.

#### 1. Förderung der Selbstständigkeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch ihre Arbeitslosigkeit beenden, haben bis zu drei Jahre nach der Existenzgründung einen Anspruch auf einen steuerfreien Zuschuss. Der Existenzgründungszuschuss soll die neuen Selbstständigen in einer Übergangsphase bei der sozialen Sicherung unterstützen, die ansonsten wie bei den anderen Selbstständigen auch eigenverantwortlich zu erfolgen hat. Die Bezieherinnen und Bezieher des Existenzgründungszuschusses sind jedoch in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen und haben als Selbstständige Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

#### 2. Voraussetzung der Förderung

Der Existenzgründungszuschuss wird den Arbeitslosen gewährt, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit (bis zu einem Monat) Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben, oder die zuvor als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB II beschäftigt waren. Vor der Bewilligung des Existenzgründungszuschusses muss eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des künftigen Geschäftsvorhabens vorgelegt werden. Die Tragfähigkeitsbescheinigungen können unter anderem die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Fachverbände oder Kreditinstitute ausstellen.

Der Existenzgründungszuschuss wird nur gewährt, so lange nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit das Jahreseinkommen die Summe von 25.000 € nicht übersteigt. Das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn. Zusätzliches Arbeitsentgelt aus (Neben-) Beschäftigungen wird bei der förderrechtlichen Obergrenze von 25.000 € jährlich berücksichtigt.

Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss. Existenzgründungszuschuss kann nicht gewährt werden, solange Ruhetatbestände nach den §§ 144 - 145 SGB III vorliegen.

Diese Leistung der Arbeitsförderung ist zeitlich befristet. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bis einschließlich 31. Dezember 2005 erfolgt ist. Der Existenzgründungszuschuss ist ausgeschlossen, wenn Überbrückungsgeld gewährt wird oder nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

### **3. Umfang der Förderung**

Der Existenzgründungszuschuss wird längstens drei Jahre gewährt. Der pauschale Zuschuss sinkt in seiner Höhe jeweils nach Ablauf eines Jahres. Er beträgt

- ▶ monatlich 600 € im ersten Jahr
- ▶ monatlich 360 € im zweiten Jahr und
- ▶ monatlich 240 € im dritten Jahr.

Die Bewilligung erfolgt für jeweils ein Jahr und nur solange, wie die Förderbedingungen noch vorliegen. Bei Überschreiten der Einkommensobergrenze fällt der Zuschuss für die Zukunft weg. Der für die zurückliegende Zeit gewährte Zuschuss muss nicht zurück gezahlt werden. Dies gibt Planungssicherheit für die Existenzgründerinnen und -gründer.

#### **4. Sozialrechtlicher Schutz**

Die soziale Sicherung der Bezieherinnen und Bezieher des Existenzgründungszuschusses folgt den gleichen Grundsätzen wie bei allen Existenzgründern und bestehenden Selbstständigen. Es gelten aber zwei Besonderheiten:

- ▶ Während des Bezugs des Existenzgründungszuschusses besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag wird für alle Selbstständigen für drei Jahre nach der Existenzgründung als halber Regelbeitrag erhoben oder - auf Antrag - auf der Basis des tatsächlichen niedrigeren (mindestens 400 € monatlich) oder höheren Arbeitseinkommens.
- ▶ In der gesetzlichen Krankenversicherung können die neuen Selbstständigen bei Vorliegen der Vorbeschäftigungszeit eine freiwillige Mitgliedschaft eingehen. Die Beiträge richten sich nach den tatsächlichen Einnahmen des freiwilligen Mitglieds. Ein Mindestbeitrag muss allerdings auch bei Nachweis von niedrigen Einkünften gezahlt werden.



## Familie und Beruf

### §

#### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf §§ 8, 8a, 397**

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen zeitlich, inhaltlich und organisatorisch so ausgestaltet sein, dass sie Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

### §

#### **Erstattung von Kinderbetreuungskosten §§ 50, 68, 85**

Bei der Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen sowie an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung können Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder in Höhe von 130 € erstattet werden.

## **Freie Förderung**

### **§ 10**

#### **Ziel der Förderung**

Die Arbeitsverwaltung kann über den gesetzlichen Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hinausgehen und so flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel können die Agenturen für Arbeit zur Eingliederung von Ausbildungssuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in das Ausbildungs- und Berufsleben einsetzen. Der Spielraum für die Agenturen für Arbeit ist außerordentlich groß. Die freien Leistungen müssen jedoch den Zielen und Grundsätzen der bestehenden gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen diese nicht lediglich aufstocken. Seit Januar 1999 sind auch sog. Projektförderungen möglich.

## Gleichstellung von Frauen und Männern

### §

#### Gleichstellung als Querschnittsaufgabe § 1

Bei allen Leistungen der Arbeitsförderung ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

### §

#### Frauenförderung § 8

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen einen Beitrag zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes leisten. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Zur Transparenz der Beteiligung von Frauen an den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung trägt auch die Eingliederungsbilanz bei.

Berufsrückkehrer sollen die bei ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Förderleistungen erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten (§ 8b).

### §

#### Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt § 397

Bei den Agenturen für Arbeit, den Regionaldirektionen und der Hauptstelle der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg sind Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tätig. Sie unterstützen und beraten Arbeitgeber wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern.

Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und des Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

## Insolvenzgeld

### §§ 183–198, 314, 316

#### Leistungsvoraussetzungen

##### 1. Anspruch auf Insolvenzgeld §§ 183, 184

Bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei einem Insolvenzereignis, das heißt

- ▶ bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
- ▶ bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
- ▶ bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzergebnisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der/des Arbeitnehmers/in.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die sie/er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat.

##### 2. Pflichten der Insolvenzverwalter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer §§ 314, 316, 183 Abs. 4

Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erbringung des Insolvenzgeldes erforderlich sind.

Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer/innen sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzbescheinigung benötigt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmer/innen unverzüglich bekannt zu geben.

### **3. Pflichten des Insolvenzverwalters § 314**

Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin oder jeden Arbeitnehmer, für die/den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

## **Umfang der Leistung**

### **1. Höhe des Insolvenzgeldes § 185**

Das Insolvenzgeld wird grundsätzlich in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate des Arbeitsverhältnisses erbracht, das sich nach Abzug der jeweils anfallenden Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Das für die Bemessung des Insolvenzgeldes zu berücksichtigende Entgelt kann aber maximal nur in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden.

Die Agentur für Arbeit übernimmt auch die fälligen Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit.

## 2. Vorschussleistungen der Agentur für Arbeit § 186

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld erbringen, wenn

- ▶ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
- ▶ das Arbeitsverhältnis beendet ist und
- ▶ die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.



### **Wichtig:**

Das Insolvenzgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

## Job-Rotation – Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung

### §

#### Grundsatz der Förderung § 229

Betriebe, die einer beschäftigten Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und für diese Zeit einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Stellt ein Verleiher eine Arbeitslose oder einen Arbeitslosen ein, um sie/ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, der/die sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

### §

#### Umfang der Förderung § 230

Die Höhe der Förderung soll die Höhe der Aufwendungen, die der Betrieb für die Weiterbildung der Stammarbeitnehmerin oder des Stammarbeitnehmers tätigt sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Der Einstellungszuschuss beträgt mindestens 50 und höchstens 100 % des Arbeitsentgelts des Vertreters. Er wird für die Dauer der Beschäftigung, höchstens jedoch für zwölf Monate gezahlt. Im Falle des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 % des dem Verleiher zu zahlenden Entgelts.

## **Jugendwohnheime**

### **§§ 252, 253**

#### **§**

#### **Grundsatz der Förderung § 252**

Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

#### **§**

#### **Umfang der Förderung §§ 252, 253**

Gefördert werden können der Aufbau, die Erweiterung, der Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen. Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung.



## Kurzarbeitergeld §§ 169-182, 323-325, 327

### §

#### Grundsatz der Förderung §§ 169-173, 176

##### 1. Anspruch auf Kurzarbeitergeld §§ 169-173

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

- ▶ in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- ▶ in dem betroffenen Betrieb regelmäßig mindestens ein/eine Arbeitnehmer/in beschäftigt ist,
- ▶ die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und
- ▶ der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird; Kurzarbeitergeld kann frühestens für den Monat gezahlt werden, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

##### 2. Erheblicher Arbeitsausfall § 170

Nicht für jeden Arbeitsausfall mit entsprechendem Entgeltausfall kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall sind erfüllt, wenn

- ▶ er auf wirtschaftlichen Gründen, insbesondere einer schlechten Konjunkturlage oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- ▶ er vorübergehend ist,
- ▶ er nicht vermieden werden kann, d.h. in dem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Arbeitsausfalles unternommen wurden,
- ▶ in dem betroffenen Betrieb im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mindestens ein Drittel der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt erzielen.

Als vermeidbar gilt z. B. ein Arbeitsausfall, der

- ▶ überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
- ▶ durch bezahlten Erholungsurlaub verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/innen der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen oder

- ▶ durch Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen vermieden werden kann.

### **3. Persönliche Voraussetzungen § 172**

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Beginn des Arbeitsausfalles

- ▶ eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder
- ▶ eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Beendigung ihrer Berufsausbildung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen aufnehmen und
- ▶ deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Kurzarbeitergeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- ▶ Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld oder Übergangsgeld bezieht,
- ▶ in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen beschäftigt ist oder
- ▶ einer Vermittlung der Agentur für Arbeit in ein anderes Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

### **4. Kurzarbeitergeld bei Heimarbeit § 176**

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus der Heimarbeit beziehen, wenn sie infolge von Auftragsausfällen einen erheblichen Entgeltausfall erleiden. Erheblich ist ein Entgeltausfall, wenn das Entgelt der Heimarbeiterin oder des Heimarbeiters im Monat der Kurzarbeit um mehr als 20% gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.

Die gegenüber betrieblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern höhere Grenze von 20% für die Feststellung eines erheblichen Entgeltausfalls

berücksichtigt, dass Schwankungen bei den Aufträgen und damit beim Entgelt bei der Heimarbeit üblich sind und es nicht Aufgabe des Kurzarbeitergeldes ist, solche üblichen Entgeltschwankungen auszugleichen.

## §

## Umfang der Förderung §§177-179, 182, 323-325, 327

### 1. Dauer des Kurzarbeitergeldes (Bezugsfrist) §§177, 182

Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich für längstens sechs Monate gewährt. Liegen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken auf dem Arbeitsmarkt außergewöhnlich schwierige Verhältnisse vor, kann der Bezug für das Kurzarbeitergeld durch Rechtsverordnung bis zu zwölf Monate, bei außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 22. Dezember 2003 sieht eine Verlängerung der Bezugsfrist in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2005 auf 15 Monate und in der Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf 12 Monate vor.

Kurzarbeitergeld kann erneut für die Bezugsfrist gewährt werden, wenn seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen sind und die Anspruchsvoraussetzungen erneut erfüllt sind.

### 2. Höhe des Kurzarbeitergeldes §§ 178-179, 182

Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% und für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60% der sogenannten Nettoentgeltdifferenz in einem Kalendermonat. Die Nettoentgeltdifferenz wird dadurch ermittelt, dass dem Bruttoentgelt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, das diese/er ohne den Arbeitsausfall ungemindert erzielt hätte (Sollentgelt) und dem infolge des Arbeitsausfalls geminderten Bruttoentgelt (Istentgelt) anhand der Anlage (Tabelle) zur Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld jeweils ein pauschalierter Nettobetrag zugeordnet wird. Die Differenz beider Nettobeträge wird als Kurzarbeitergeld in Höhe von 67 bis 60% gezahlt.

### **3. Antragstellung §§ 323-325, 327**

Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), für den Kurzarbeitergeld beantragt wird. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden.

## Meldepflicht §§ 309, 310

### Allgemeine Meldepflicht § 309

§

Die/der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die sie/er Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie/ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Die allgemeine Meldepflicht gilt auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

### Zweck der Meldepflicht § 309

§

Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen.

### Wechsel der Agentur für Arbeit § 310

§

Wird für die/den Arbeitslosen nach der Arbeitslosenmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat sie/er sich bei der neuen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.

## Mobilitätshilfen

### §§ 53-55

#### §

#### Grundsatz der Förderung § 53

##### 1. Voraussetzungen für den Anspruch § 53

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, wenn dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

##### 2. Leistungen bei Aufnahme einer Beschäftigung § 53

Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen:

- ▶ Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Lohnzahlung (Übergangsbeihilfe),
- ▶ Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe),
- ▶ Kosten für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),
- ▶ Übernahme der Fahrkosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, Kosten der Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe) und Umzugskostenbeihilfe bei auswärtiger Arbeitsaufnahme.

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II können Mobilitätshilfen auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

Ausbildungssuchende, die bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind und in eine Ausbildung eintreten, können diese Leistungen ebenfalls mit Ausnahme der Fahrkosten und der Trennungskostenbeihilfe erhalten.

#### §

#### Umfang der Förderung § 54

##### Dauer und Höhe der Förderung

Bis zur ersten Lohnzahlung kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1000 € gewährt werden (Übergangsbeihilfe).

Für Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte können die Kosten bis zu 260 € übernommen werden.

Fahrkosten und Trennungskosten für auswärtige Haushaltsführung können für die ersten sechs Monate ebenfalls übernommen werden, wobei die Trennungskostenbeihilfe bis zu 260 € monatlich beträgt.

Die Reisekostenbeihilfe ist auf den Betrag von bis zu 300 € begrenzt.

Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsguts übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches stattfindet.

## Nebeneinkommen

### §§ 141, 313, 319, 434j Abs. 6

#### § Anrechnung von Nebeneinkommen §§ 141, 434j Abs. 6

Übt die/der Arbeitslose während der Zeit, für die ihr/ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Wochenstunden umfassende Nebentätigkeit aus, wird das daraus erzielte Nebeneinkommen nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten sowie eines Freibetrags in Höhe von 165 €, auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1.1.2005 entstanden ist und deren Nebenbeschäftigung bereits vor dem 1.1.2005 begonnen hat, gilt mindestens ein Freibetrag in Höhe von 20% des monatlichen Arbeitslosengeldes, solange sich an den Verhältnissen nichts ändert.

#### § Bescheinigung bei Leistungsbezug § 313

Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbstständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

#### § Einsicht in Geschäftsbücher § 319

In den gleichen Fällen muss auf Verlangen der Agentur für Arbeit Einsicht in die Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege gewährt werden, soweit dies zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die/der Beschäftigte/Beauftragte eine der o.g. Geldleistungen in der Vergangenheit bezogen hat.



## Profiling

### §§ 6, 35

Die Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler sind verpflichtet, so früh wie möglich, spätestens jedoch bei der Arbeitslosmeldung zusammen mit der oder dem Arbeitsuchenden ein umfassendes Bewerberprofil zu erarbeiten.

Ein solches Bewerberprofil ist nicht nur Voraussetzung für eine qualifizierte Chancenprognose und eine darauf aufbauende Vermittlungsstrategie, sondern dient auch der realistischen Selbsteinschätzung der betroffenen Arbeitslosen und bereitet erfolgversprechende Eigenbemühungen vor.

Bestandteil des Bewerberprofils ist zum einen die Ermittlung der beruflichen Qualifikation und ihrer Lücken, der Berufserfahrung und der beruflichen Flexibilität. Nicht weniger bedeutsam sind zum anderen personenbezogene Merkmale wie Alter, individuelle Leistungsfähigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft sowie das familiäre Umfeld und geographische Mobilität.

Ein solch umfassendes Profiling ist Voraussetzung für die Prognose der individuellen Beschäftigungschancen und -risiken der oder des Arbeitslosen; es soll die Frage beantworten, ob die berufliche Eingliederung erschwert sein wird, welche Hindernisse einer raschen Vermittlung entgegenstehen und welche Fördermaßnahmen und Hilfen der Agentur für Arbeit erforderlich sind, damit eine schnelle und passgenaue Vermittlung gelingt.

Reicht das Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit nicht aus, diese Fragen gemeinsam zu beantworten, ist die Agentur für Arbeit künftig verpflichtet, durch Einschaltung eines Assessment-Verfahrens die Eignung des Arbeitslosen für eine Berufstätigkeit oder eine Fördermaßnahme feststellen zu lassen.

## Sozialversicherung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher §§ 207, 207a, 421a

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind wie bisher in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert. Die Agentur für Arbeit trägt die Versicherungsbeiträge.

Die Sozialversicherungspflicht der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher wird in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches geregelt (Krankenversicherung SGB V, Rentenversicherung SGB VI und Pflegeversicherung SGB XI).

Für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übernimmt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen die vom Leistungsbeziehenden an eine öffentlichrechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder ein Versicherungsunternehmen oder freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge bis zur Höhe der Beiträge, die es bei Versicherungspflicht zu tragen hätte (§§ 207, 207a).

Für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, übernimmt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen ab 1. April 1998 die vom Leistungsbeziehenden zu zahlenden Beiträge für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bis zur Höhe der Beiträge, die es bei Versicherungspflicht zu tragen hätte.

### §

#### Befreiung von der Versicherungspflicht § 421a

Personen, die durch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung krankenversicherungspflichtig werden, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich versichert waren und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, von diesem Vertragsleistungen erhalten, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V).

## Spätaussiedler

Den Kern staatlicher Integrationsangebote für Spätaussiedler bildet der Integrationskurs, bestehend aus einem Sprachkurs zur Vermittlung ausreichender Deutschkenntnisse sowie einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Wissen über das Leben in Deutschland und die in der Gesellschaft geltenden Normen und Werte. Ziel des Integrationskurses für (nicht mehr schulpflichtige, erwachsene) Zuwanderer ist die Förderung der Eingliederung im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit. Dabei sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache der Schlüssel zur Integration. Gleichzeitig sind auch Kenntnisse über das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben unerlässlich, um sich in der neuen Umgebung zurecht zu finden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist verantwortlich für die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Integrationskurse.

Erwerbsfähige Spätaussiedler haben, soweit Bedürftigkeit gegeben ist, grundsätzlich Anspruch auf das Arbeitslosengeld II, das durch das Vierte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführt und im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende) geregelt wurde.

Danach können auch arbeitslose Spätaussiedler grundsätzlich an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wenn diese Leistung der aktiven Arbeitsmarktpolitik erforderlich ist, um eine berufliche Integration zu erreichen.

Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 77 ff. i.V.m. § 16 SGB II können wie bisher insgesamt nur drei Personengruppen erhalten und zwar:

- ▶ Arbeitslose
- ▶ von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (siehe § 17, wenn „alsbald mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerechnet werden muss“)
- ▶ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss.

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung können das Arbeitslosengeld II, die Fahrkosten, ggfs. eine Pauschale für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie die Lehrgangskosten vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Sind die teilnehmer- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, so steht die Ent-

scheidung über eine Förderung im Ermessen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung besteht demnach nicht. Überdies kann die Realisierung einer notwendigen beruflichen Weiterbildung auch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugesagt werden.

## Teilarbeitslosengeld § 150

### Leistungsvoraussetzungen

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- ▶ teilarbeitslos sind, weil sie eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen verloren haben und eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung suchen,
- ▶ sich bei der Agentur für Arbeit teilarbeitslos gemeldet und
- ▶ die besondere Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt haben, d. h. innerhalb der letzten zwei Jahre neben der weiterhin ausgeübten Beschäftigung mindestens zwölf Monate die verlorene Beschäftigung ausgeübt haben.

Für das Teilarbeitslosengeld und für die Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistung gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld entsprechend (soweit sich aus den Besonderheiten dieser Leistung nichts anderes ergibt). Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld beträgt längstens sechs Monate.

## **Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung §§ 48-52**

### **Grundsatz der Förderung § 48, § 49**

#### **§**

#### **1. Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung § 48**

Hierunter versteht man Schulungen oder praktische Tätigkeiten, die geeignet und angemessen sind, die Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Sie können auch dazu eingesetzt werden, um zu überprüfen, ob Interesse an einer Arbeitsaufnahme besteht oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Die Trainingsmaßnahme erfolgt auf Vorschlag oder mit Einwilligung der Agentur für Arbeit.

#### **2. Förderungsfähige Maßnahmen § 49**

Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der/des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung sie oder er geeignet ist.

Ferner werden Maßnahmen gefördert, die

- ▶ die Selbstsuche der/des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie ihre/seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining sowie gezielte Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit der/des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zu prüfen,
- ▶ der/dem Arbeitslosen neue Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um ihre/seine Eingliederungschancen oder den erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- und Weiterbildung erheblich zu erleichtern.

#### **3. Maßnahmen im Ausland § 48**

Auch Maßnahmen, die unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Kommission in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem

anderen europäischen Staat durchgeführt werden, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, sowie Maßnahmen, die in Grenzregionen der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten durchgeführt werden, können gefördert werden.

## §

## Umfang der Förderung §§ 48, 49, 50

### 1. Dauer der Maßnahmen § 49

Die Förderungsdauer entspricht grundsätzlich ihrem vorgesehenen Zweck und den vermittelten Inhalten. Danach kann eine Trainingsmaßnahme zwischen zwei und längstens acht Wochen dauern. Werden Trainingsmaßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als Woche. Insgesamt darf die Förderung zwölf Wochen nicht übersteigen.

### 2. Berücksichtigungsfähige Maßnahmekosten §§ 48, 50

Bei der Förderung werden die anfallenden Lehrgangskosten, die Prüfungsgebühren und die täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Maßnahmeort berücksichtigt.

### 3. Höhe der Förderung § 48

Neben der Übernahme der anfallenden Maßnahmekosten in angemessenem Umfang wird bei Arbeitslosen außerdem das Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II weitergezahlt, soweit eine dieser Leistungen erhalten oder beansprucht werden kann. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II beschränkt werden. Arbeitslose, die kein Arbeitslosengeld oder kein Arbeitslosengeld II beziehen, können durch die Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden. Für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder der/des Arbeitslosen können Kosten in Höhe von 130 € monatlich je Kind übernommen werden.

## Transferleistungen

### §§ 216a, 216b, 323–325, 327

Transferleistungen (Transferkurzarbeitergeld, Transfermaßnahmen) flankieren betriebliche Restrukturierungsprozesse. Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt sowie zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten sollen durch Betriebsänderungen drohende Arbeitslosigkeit vermeiden helfen.

#### §

### TRANSFERKURZARBEITERGELD § 216b

#### Grundsatz der Förderung

##### 1. Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld

Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

- ▶ und solange sie auf Grund einer Betriebsänderung von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
- ▶ in ihrem Betrieb die Betriebsänderung Personalanpassungsmaßnahmen nach sich zieht, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst und aus dem Produktionsprozess ausgegliedert werden,
- ▶ die geforderten persönlichen Voraussetzungen vorliegen und
- ▶ der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird; Transferkurzarbeitergeld kann frühestens für den Monat gezahlt werden, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur vorübergehend in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, bei Konzernzugehörigkeit, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. Ferner sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsnorm erwerbswirtschaftlich betrieben werden.



## 2. Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- ▶ von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- ▶ nach Beginn des Arbeitsausfalls eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Beendigung ihrer Berufsausbildung aufnehmen,
- ▶ nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen sind (vgl. hierzu die Erläuterungen im Kapitel Kurzarbeitergeld Ziff. 3) und
- ▶ grundsätzlich vor der Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit an einer Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen haben.

## Umfang der Förderung, Verfahren

### 1. Dauer des Transferkurzarbeitergeldes (Bezugsfrist)

Das Transferkurzarbeitergeld wird längstens für zwölf Monate gewährt.

### 2. Höhe des Transferkurzarbeitergeldes

Das Transferkurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% und für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60% der sogenannten Nettoentgeltdifferenz in einem Kalendermonat. Die Nettoentgeltdifferenz wird dadurch ermittelt, dass dem Bruttoentgelt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, das diese/er ohne den Arbeitsausfall ungemindert erzielt hätte (Sollentgelt) und dem infolge des Arbeitsausfalls geminderten Bruttoentgelt (Istentgelt) anhand der Anlage (Tabelle) zur Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld jeweils ein pauschalierter Nettobetrag zugeordnet wird. Die Differenz beider Nettobeträge wird als Transferkurzarbeitergeld in Höhe von 67 bzw. 60% gezahlt.

### 3. Antragstellung §§ 323-325, 327

Transferkurzarbeitergeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb

einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den Transferkurzarbeitergeld beantragt wird. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden.

#### **4. Gesetzlich vorgeschriebene Durchführungsstandards**

Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Qualifizierungsdefiziten soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Dies kann beispielsweise berufliche Fortbildungsangebote umfassen, aber auch die Schnupperbeschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

## §

### **TRANSFERMASSNAHMEN § 216a**

#### **Fördervoraussetzungen**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben Anspruch auf Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, wenn

- ▶ die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird und sich der betroffene Arbeitgeber angemessen an der Finanzierung beteiligt,
- ▶ die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
- ▶ die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
- ▶ ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Die Finanzierungszusage durch den Arbeitgeber kann im Rahmen eines Sozialplans, aber auch auf Grundlage einer sonstigen kollektiv- oder individual-

vertraglichen Vereinbarung erfolgen. Dabei steht die Förderung grundsätzlich allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen, unabhängig von einer Mindestgröße ihres Betriebes oder Unternehmens. Die Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, bei Konzernzugehörigkeit, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Ferner sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsnorm erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

### **Umfang der Förderung**

Es wird ein Zuschuss von 50 % der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2500 € je Förderfall gewährt. Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung nicht möglich.

### **Verfahren**

Die Agenturen für Arbeit beraten den Unternehmer und den Betriebsrat über die Fördermöglichkeiten von Transfermaßnahmen auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen von Sozialplanverhandlungen. Der Antrag auf Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist durch den Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Dies kann bereits vor Beginn der Maßnahme erfolgen, oder innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Kalendermonats, in dem die Maßnahme begonnen hat. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

# Überbrückungsgeld

## §§ 57, 58

### §

#### Grundsatz der Förderung § 57

##### 1. Förderung der Selbstständigkeit § 57

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine selbstständige Existenz gründen und dadurch ihre Arbeitslosigkeit beenden oder eine drohende Arbeitslosigkeit vermeiden, haben in der Zeit nach der Existenzgründung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung Anspruch auf Überbrückungsgeld.

##### 2. Voraussetzung der Förderung § 57

Das Überbrückungsgeld wird bewilligt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Existenzgründung oder der Teilnahme an einer für die Existenzgründung förderlichen Maßnahme, vorher Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen hat oder einen Anspruch darauf hatte. Eine vorherige Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist ebenfalls berücksichtigungsfähig. Außerdem muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen. Die Tragfähigkeitsbescheinigungen können unter anderem die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Fachverbände oder Kreditinstitute ausstellen. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.

Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 - 145 SGB III vorliegen.

Überbrückungsgeld ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

### §

#### Umfang der Förderung § 57

##### 1. Dauer der Förderung

Das Überbrückungsgeld wird für sechs Monate geleistet.

## **2. Höhe der Förderung § 57**

Es wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt bezogen hat oder hätte beziehen können. Bestandteil des Überbrückungsgeldes sind auch die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge.

## **Unterstützende Leistungen zur Beratung und Vermittlung §§ 45, 46, 324**

### **Grundsatz der Förderung §§ 45, 324**

#### **§**

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit- und Ausbildungssuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten. Dazu gehören Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen, Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung oder zu Vorstellungsgesprächen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber, an den sich die Bewerbung richtet, gleichartige Leistungen nicht gewährt. Der Antrag muss vor der Bewerbung oder dem Vorstellungsgespräch gestellt werden.

### **Umfang der Förderung § 46**

#### **§**

Bewerbungskosten können bis zu 260 € pro Jahr übernommen werden.

Reisekosten können in Höhe der Fahrkosten üblicher öffentlicher Verkehrsmittel übernommen werden. Bei mehrtägigen Fahrten können Tagesgelder und Übernachtungsgelder gewährt werden.

## Vermittlung

**§§ 4, 6, 35-44, 292, 296, 296a, 297**

### Vorrang der Vermittlung

Jeder, der eine Arbeitsstelle sucht, sei es, weil er oder sie arbeitslos ist oder sich beruflich verändern möchte, kann die Vermittlung der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Jugendliche, die eine Ausbildung beginnen wollen. Die Vermittlung ist damit die Kernaufgabe der Agenturen für Arbeit. Die übrigen Leistungen und Hilfen der Arbeitsförderung stehen an zweiter Stelle. Finanzielle und sonstige Leistungen haben nur dann Vorrang, wenn ohne sie die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht gelingen kann.

Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten (§ 35).

### §

#### Frühzeitige Arbeitssuche § 37b

Die frühzeitige Meldepflicht hat zum Ziel, Zeiten der Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Der Vermittlungsprozess soll so frühzeitig wie möglich einsetzen können. Die Vorschrift des § 37b sieht daher vor, dass sich jede Person unverzüglich bei der Agentur für Arbeit melden muss, wenn sie erfährt, dass ihr Versicherungsverhältnis endet.

Die Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob ein befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Allerdings gilt für befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als drei Monaten die Besonderheit, dass in diesen Fällen die Meldepflicht erst drei Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eintritt. Damit dieser Meldepflicht auch tatsächlich nachgekommen wird, sieht das Gesetz gleichzeitig vor, dass Verstöße durch Minderung beim Arbeitslosengeld sanktioniert werden.

### §

#### Vermittlungsangebot §§ 6, 35, 36, 37, 37a, 40

Demjenigen, der eine Ausbildung oder Arbeit sucht oder der als Arbeitgeber tätig ist, hat die Agentur für Arbeit Vermittlungsleistungen anzubieten. Ihre

Aufgabe ist es, die beiden Partner eines beabsichtigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses zusammenzuführen. Um Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden, hat die Agentur für Arbeit spätestens nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit der oder dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale wie Kenntnisse, Qualifikation, Berufserfahrung, Aktualität der Qualifikation und spezielle Kenntnisse, die Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft und sonstige Persönlichkeitsmerkmale festzustellen → **Profiling**. Ferner soll festgestellt werden, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren, wobei die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, ggf. auch des überregionalen Arbeitsmarktes, mit zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis dieser obligatorischen individuellen Chanceneinschätzung wird in der → **Eingliederungsvereinbarung** (§ 35) festgestellt, die die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen der Agentur für Arbeit, aber auch die vom Arbeitslosen selbst geforderten eigenen Aktivitäten für einen bestimmten Zeitraum festschreibt.

Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen und fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden Jugendlichen nach drei Monaten zu überprüfen.

**§****Vermittlungsverbot § 36**

Nicht vermitteln darf die Agentur für Arbeit in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen würde. Einschränkungen, die der Arbeitgeber in seinem Stellenangebot vornimmt und die nicht die berufliche Qualifikation betreffen, müssen dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Ausübung des Berufes unerlässlich sind und geltenden Gesetzen nicht widersprechen.

**§****Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden § 38**

Die/der Ausbildungssuchende bzw. Arbeitsuchende muss der Agentur für Arbeit die Auskünfte, die für eine Vermittlung erforderlich sind, erteilen und



auch sachdienliche Unterlagen vorlegen. Sie/er kann die Weitergabe ihrer/seiner Unterlagen davon abhängig machen, dass sie anschließend an sie/ihn zurückgegeben werden. Sie/er kann ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Sofern die oder der Ausbildungssuchende oder Arbeitsuchende nicht bereit ist, an der Vermittlung ausreichend mitzuwirken oder die nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Vermittlung von der Agentur für Arbeit eingestellt werden.

## §

### Mitwirkung des Arbeitgebers § 39

Auch der Arbeitgeber muss die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Er kann Arbeitsuchende benennen, denen diese Auskünfte und Unterlagen nicht überlassen werden dürfen. Er kann die Vermittlung darauf beschränken, dass an ihn Daten geeigneter Arbeitsuchender weitergegeben werden. Wenn die Vermittlung erfolglos bleibt, weil die angebotene Stelle gegenüber vergleichbaren Angeboten ungünstig und deshalb für den Betroffenen nicht zumutbar ist, kann sie von der Agentur für Arbeit eingestellt werden, vorausgesetzt, es hat den Arbeitgeber darauf hingewiesen.

## §

### Vermittlungsgutschein, private Vermittlung §§ 292, 296, 296a, 297, 421g

Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten auf ihre Bitte hin von ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein. Voraussetzung ist, dass sie sechs Wochen arbeitslos und noch nicht vermittelt worden sind. Der Vermittlungsgutschein wird in Höhe von 2000 € ausgestellt und ist drei Monate gültig. Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahmen beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Mit dem Vermittlungsgutschein kann die/der Arbeitslose bzw. Arbeitnehmer/in einen privaten Arbeitsvermittler seiner Wahl einschalten. Beide müssen einen schriftlichen Vermittlungsvertrag schließen, aus dem auch die Vergütung für die erfolgreiche Stellenvermittlung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein genannte Betrag (§§ 296, 296a, 297).

Kommt durch die Tätigkeit des privaten Vermittlers im Gültigkeitszeitraum des Gutscheins ein Beschäftigungsverhältnis zustande, erhält der Vermittler den Gutschein von der Agentur für Arbeit in zwei gleich hohen Teilbeträgen ausbezahlt. Die erste Rate in Höhe von 1000 € wird gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Wochen gedauert hat, der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat. Die privaten Vermittler können für Arbeitsuchende und Arbeitslose auch dann tätig werden, wenn diese nicht über einen Vermittlungsgutschein verfügen. In diesem Fall ist das Honorar, das die privaten Vermittler bei erfolgreicher Vermittlung verlangen dürfen, auf 2000 € begrenzt.

Die Erlaubnispflicht für private Arbeits- und Ausbildungsvermittler besteht nicht mehr (§ 292).

Da es kein anerkanntes Berufsfeld des privaten Arbeitsvermittlers gibt, bestehen auch keine Zugangsvoraussetzungen für diesen Beruf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie die Vermittlung und die Anwerbung aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) für bestimmte Berufe und Tätigkeiten nur von der Bundesagentur für Arbeit mit ihren Dienststellen durchgeführt werden darf.

**§****Umfang der Vermittlung § 38**

Die Ausbildungsvermittlung ist so lange durchzuführen, bis die/der Ausbildungssuchende eine Ausbildung oder eine schulische Bildung begonnen oder eine Arbeit aufgenommen hat oder bis sich der Vermittlungswunsch anderweitig erledigt hat. Sie/er kann aber auch verlangen, dass die Vermittlung fortgeführt wird.

Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen, solange die/der Arbeitsuchende Arbeitslosengeld beansprucht oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird. Arbeitsuchende, die eine Beschäftigung akzeptiert haben, die sie als unzumutbar ablehnen könnten, können die Fortführung der Vermittlung für weitere sechs Monate verlangen. Bei Meldepflichten nach § 37 b ist die

Vermittlung bis zum Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses durchzuführen. In den übrigen Fällen wird die Vermittlung nach drei Monaten eingestellt. Sie kann jederzeit erneut in Anspruch genommen werden.

**§****Beauftragung Dritter mit der Vermittlung §§ 37, 37a**

Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung insgesamt oder mit Teilaufgaben beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Dritten werden somit in die Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Arbeit mit einbezogen. Die Betroffenen können der Zuweisung durch die Agentur für Arbeit an einen beauftragten Dritten aus wichtigem Grund widersprechen. Ferner können Arbeitslose von der Agentur für Arbeit die Beteiligung eines Dritten verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, womit ihnen der Zugang zu einer weiteren Vermittlungshilfe eröffnet wird.

Träger von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung werden vertraglich, Träger von zugelassenen Maßnahmen der Weiterbildung sind gesetzlich verpflichtet, die berufliche Eingliederung ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu unterstützen. Auch Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, können mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer/innen beauftragt werden.

**§****Personal-Service-Agenturen (PSA) § 37c**

Die Bundesagentur für Arbeit ist verpflichtet, in jedem Bezirk einer Agentur für Arbeit mindestens eine Personal-Service-Agentur, auch bezirksübergreifend, einzurichten. Zur Schaffung schließen die Agenturen für Arbeit namens der Bundesagentur für Arbeit in erster Linie mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge ab.

Aufgabe der PSA ist es, Arbeitslose zur vermittlungsorientierten Arbeitneh-

merüberlassung einzustellen und in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden. Mit der Einstellung in der PSA wird die/der Arbeitslose ihr Arbeitnehmer, und es entsteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dieses soll für neun bis zwölf Monate geschlossen werden, jedoch ein sofortiges Ausscheiden zulassen, wenn die Möglichkeit eines Wechsels in ein anderes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

Die Agentur für Arbeit kann für die Tätigkeit der PSA ein Honorar vereinbaren. Das Honorar soll einen wirtschaftlichen Anreiz für ein schnelles Einmünden des PSA-Beschäftigten in ein Arbeitsverhältnis beim Entleiher oder einem anderen Dritten bieten.

## Versicherungspflicht §§ 24-28, § 8 SGB IV

### Geringfügige Beschäftigung

#### Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung

Für eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung, deren Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € im Monat nicht übersteigen darf, fallen Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit nicht an. Erst im Falle einer Überschreitung der Entgeltgrenze tritt Versicherungspflicht im Bereich der Arbeitslosenversicherung ein.

Für die Prüfung, ob Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit besteht, müssen mehrere gleichzeitig ausgeübte geringfügige Beschäftigungen zusammen gerechnet werden. Damit werden mehr Teilzeitbeschäftigte als bisher in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Eine Sonderregelung gilt für Personen, die eine mehr als geringfügige, aber weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, während der Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht: Um zu vermeiden, dass während des Leistungsbezuges eine neue Anwartschaftszeit aufgebaut werden kann, besteht in dieser Zeit Versicherungsfreiheit.

Das Zusammenrechnungsgebot findet im Bereich der Arbeitslosenversicherung auch bei gleichzeitiger Ausübung einer bzw. mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung für die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung keine Anwendung.

#### Kurzfristige Beschäftigung

Auch kurzfristige Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt zu sein pflegen oder im Voraus vertraglich begrenzt sind, sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Dies gilt allerdings nur so lange, wie die Zeitgrenze nicht überschritten wird. Für diese Prüfung sind die Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen. Werden infolge der Zusammenrechnung die maßgeblichen Zeitgrenzen überschritten, liegt eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung vor, die der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegt, es sei denn, die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung liegen vor.

## Weiterbildung

§§ 77-87, 120 Abs. 3, 124a, 421e,

§§ 16 Abs. 1, 19 ff SBG II

Ziel der Förderung ist die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

### 1. Förderung der Weiterbildungskosten §§ 77, 87, 421e,

#### §

#### Voraussetzungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- ▶ die Weiterbildung für eine berufliche Eingliederung bei bestehender Arbeitslosigkeit oder deshalb notwendig ist, um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist,
- ▶ die Agentur für Arbeit die/den Arbeitnehmer/in vor Weiterbildungsbeginn beraten hat und
- ▶ die Weiterbildungsmaßnahme sowie der Träger für die Förderung zugelassen sind.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die noch nicht mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden, da berufliche Weiterbildung auf bereits vorhandenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut. Dieser Personenkreis kann ggf. im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung gefördert werden. In Fällen, in denen personenbedingt jedoch eine berufliche Erstausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann eine Weiterbildung auch dann gefördert werden, wenn eine dreijährige Berufstätigkeit noch nicht ausgeübt worden ist.

Eine Förderung setzt nicht voraus, dass der Weiterbildungsinteressent Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II hat. Auf eine Weiterbildungsförderung besteht allerdings kein Anspruch; die Förderentscheidung liegt vielmehr im Ermessen der einzelnen Arbeitsagenturen.

Zum Verfahren der Zulassung von Bildungsträgern und ihren Weiterbildungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eine

Rechtsverordnung (AZWV) erlassen. Es kann nur die Teilnahme an solchen Lehrgängen gefördert werden, bei denen anschließend gute Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt bestehen.

### **Art und Umfang der Förderung**

Seit 2003 erhalten förderungsberechtigte Personen einen so genannten Bildungsgutschein. Der Gutschein wird im Regelfall für ein bestimmtes Bildungsziel und einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich ausgestellt. Mit diesem Bildungsgutschein können die Weiterbildungsinteressierten frei unter den zugelassenen Bildungsträgern und -maßnahmen wählen. Die Agentur für Arbeit informiert über Angebote (z.B. über die Internet-Datenbank KURS). Die Auswahl des Bildungsanbieters obliegt jedoch allein dem Gutscheininhaber selbst. Der Bildungsgutschein ist dem Bildungsträger auszuhändigen, der die Kosten unmittelbar mit der Agentur für Arbeit abrechnet.

Bei Teilnahme an einer Weiterbildung können folgende Kosten von den Agenturen für Arbeit übernommen werden:

- ▶ Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen-/Abschlussprüfungen, Prüfungsstücke) sowie etwaige im Vorfeld der Teilnahme anfallende Kosten für eine Eignungsfeststellung (z. B. Gesundheitsprüfung),
- ▶ Fahrkosten,
- ▶ Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- ▶ sowie Kinderbetreuungskosten (130 € monatlich je Kind).

## **§**

### **2. Förderung des laufenden Lebensunterhalts §§ 120 Abs. 3, 124a, § 19 ff. SGB II**

#### **Voraussetzungen**

Während der Teilnahme an einer von der Agentur für Arbeit geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung kann Arbeitslosengeld gezahlt werden (zu den Voraussetzungen → Arbeitslosengeld).

Arbeitslosengeld kann auch gezahlt werden, wenn eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird,

sondern aus eigenen Mitteln des Arbeitslosen finanziert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Agentur für Arbeit der Teilnahme zugestimmt hat und der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abubrechen sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II wird während einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung das Arbeitslosengeld II fortgezahlt.

### **Art und Umfang der Förderung**

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung: siehe Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfänger: siehe Arbeitslosengeld II.



## Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

### §§ 77ff, 229, 235c, 417

Von den Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung können in bestimmten Fällen auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitgeber profitieren.

#### §

### 1. Allgemeine Weiterbildungsförderung §§ 77 ff.

Unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 77 ff. (siehe dazu das Kapitel „Weiterbildung“) können beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Notwendigkeit der Weiterbildung wird dabei insbesondere bei Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss anerkannt.

#### §

### 2. Arbeitsentgeltzuschüsse bei fehlendem Berufsabschluss §235c

Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

#### §

### 3. Arbeitsentgeltzuschüsse bei Job-Rotation §§ 229 ff.

Ermöglicht ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung und stellt dafür einen Arbeitslosen ein (direkt bzw. indirekt über einen Arbeitsverleiher), kann die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters gewähren (siehe dazu das Kapitel „Job-Rotation“)

#### §

### 4. Förderung älterer Arbeitnehmer § 417 Abs. 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- ▶ sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- ▶ sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- ▶ der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
- ▶ die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
- ▶ die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

## §

### **5. Arbeitsentgeltzuschüsse bei unmittelbar drohender Arbeitslosigkeit § 417 Abs. 2**

Schließlich können Arbeitgeber auch dann mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

## Winterausfallgeld

§§ 178, 209–211, 214–216, 323–325, 327, 354, 357

### §

#### Grundsatz der Förderung §§ 209–214

##### 1. Anspruch auf Winterausfallgeld § 209

Anspruch auf Winterausfallgeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Betrieb des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind und denen aus witterungsbedingten Gründen nicht gekündigt werden kann.

Winterausfallgeld wird ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit (1. November bis 31. März) im Anschluss an eine Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt. In Zweigen des Baugewerbes, in denen die ersten 120 bzw. 150 Stunden durch eine tarifvertragliche Regelung abgesichert sind, wird das Winterausfallgeld ab der 121. bzw. 151. Ausfallstunde gezahlt.

Die Finanzierung des Winterausfallgeldes ab der 101. Ausfallstunde, in bestimmten Zweigen des Baugewerbes ab der 121. bzw. 151. Ausfallstunde, erfolgt aus den Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit.

##### 2. Winterausfallgeld-Vorausleistung § 211

Die Winterausfallgeld-Vorausleistung ersetzt das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit. Sie muss in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld stehen und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt sein. In bestimmten Fällen liegt eine Winterausfallgeld-Vorausleistung auch vor, wenn mindestens 30 Ausfallstunden mit Anspruch auf volles Arbeitsentgelt abgesichert werden.

##### 3. Allgemeine Voraussetzungen für das Winterausfallgeld § 210

Die allgemeinen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- ▶ der/die Arbeitnehmer/in in einem Betrieb des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt ist und
- ▶ das Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

#### 4. Besondere Voraussetzungen für das Winterausfallgeld § 214

Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld erfüllen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

- ▶ die bei Beginn des Arbeitsausfalles versicherungspflichtig beschäftigt sind,
- ▶ deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in der jeweiligen Schlechtwetterzeit ausgeschöpft ist,
- ▶ die nicht Bezieher von Krankengeld sind und
- ▶ bei denen durch die Leistung von Winterausfallgeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen wird.

#### §

#### Höhe des Winterausfallgeldes §§ 178, 214,

Das Winterausfallgeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kind 67%, für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60% der Nettoentgeltendifferenz im Anspruchszeitraum (vgl. hierzu die Erläuterungen zum Kurzarbeitergeld).

#### §

#### Antragstellung §§ 323-325, 327

Winterausfallgeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraum), für den Winterausfallgeld beantragt wird. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden.

#### §

#### Winterausfallgeld aus der Umlage der Bauarbeitgeber §§ 211, 323, 354, 357

Neben dem beitragsfinanzierten Winterausfallgeld gibt es das umlagefinanzierte Winterausfallgeld. Es kann für die 31. bis 100. witterungsbedingte Ausfallstunde gezahlt werden, wenn in einem Zweig des Baugewerbes

- ▶ das Arbeitsentgelt für weniger als 100, mindestens aber für 30 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und
- ▶ ein über 30 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben nicht vorhanden ist.

Darüber hinaus werden den Arbeitgebern auf Antrag auch die Sozialversicherungsbeiträge für entsprechende Ausfallstunden erstattet, die sie sonst allein zu tragen hätten.

## Wintergeld

### §§ 209-213, 216, 323-325, 327

#### Grundsatz der Förderung § 209-211, 213

##### 1. Anspruch auf Wintergeld § 209

Anspruch auf Wintergeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes

- ▶ in der Förderungszeit (15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar) zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden (Mehraufwands-Wintergeld) und
- ▶ in der Schlechtwetterzeit (1. November bis 31. März) als Zuschuss zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuss-Wintergeld).

##### 2. Winterausfallgeld-Vorausleistung § 211

Vgl. hierzu die Erläuterungen im Kapitel Winterausfallgeld (Ziff. 2)

##### 3. Voraussetzungen für das Wintergeld §§ 210, 213

Die allgemeinen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- ▶ der/die Arbeitnehmer/in in einem Betrieb des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt ist und
- ▶ das Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld sind erfüllt, wenn

- ▶ der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung hat, die niedriger ist als das ohne den Arbeitsausfall zu beanspruchende Arbeitsentgelt oder
- ▶ zum Ausgleich von Ausfallstunden ab der 31. Ausfallsstunde angesparte Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden und so die Zahlung von Winterausfallgeld vermieden wird.

## §

**Höhe der Förderung §§ 212, 213**

Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,03 € je geleisteter Arbeitsstunde.

Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 1,03 € je Ausfallstunde. Zuschuss-Wintergeld wird nicht gezahlt, wenn auf Grund eines tarifvertraglichen Anspruches bei witterungsbedingten Ausfallstunden das Arbeitsentgelt in voller Höhe ersetzt wird.

## §

**Antragstellung §§ 323-325, 327**

Wintergeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), für den das Wintergeld beantragt wird. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden.

## Bürgertelefon

### Sie fragen, wir antworten!

Von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr bzw. Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr steht Ihnen unser Bürgertelefon zu den Themen Mittelstand / Existenzgründung, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsrecht und Teilzeit / Altersteilzeit / Minijobs / Ausbildung zur Verfügung (0,12 EUR/Min.).

Infotelefon zum Mittelstand / Existenzgründung:  
01805 / 615 – 001

Infotelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung:  
01805 / 615 – 002

Infotelefon zum Arbeitsrecht:  
01805 / 615 – 003

Infotelefon zur Teilzeit / Altersteilzeit / Minijobs:  
01805 / 615 – 004

Infotelefon zur Ausbildung  
01805 / 615 – 007









Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.